

ob der Gehalt exclusive des remedii 2 4 bis 4 und einen halben Gran sich richtig finde, oder ob dabei eine strafsbare Differenz erscheine?

6) An andern Orten, ausser Unserer Residenz, wo zwei oder mehrere Gold- und Silberarbeiter sind, soll

- a) nur ein einziger Probstempel, der althier zu verfertigen ist, gebraucht.
- b) anstatt des bei hiesiger Probeanstalt konstituirten Münzmeisters = der Beamte des Orts = oder in Gießen ein Membrum Unserer Polizeideputation bestellt =
- c) jederzeit zwei Geschworne aus denen bereits oben angeführten Gründen angeordnet =
- d) die Probe eben so wie in Unserer Residenz verrichtet =
- e) das in denen Büchsen durch die Ziffelung erbrachte Silber alle halb Jahr in Gegenwart der zur Probe angestellten Personen und derer Gold- und Silberarbeiter herausgenommen = ein jedes besonders unter gemeinschaftliches Siegel gelegt = und von welchem Arbeiter dieses seye, sogleich darauf geschrieben = sofort aber solches zur Kapellprobe an Unserer Münzdeputation = oder auch an Unserer Münzmeister eingeschickt = und
- f) mit denen Probgebühren es eben so wie in hiesiger Residenz gehalten werden.

7) An solchen Orten hingegen, wo nur ein einziger Silberarbeiter befindlich, ist

- a) solcher zu beeidigen, und zu Erfüllung der ihm vorgeschriebenen Pflichten ernstlich anzuweisen.
- b) Hat der Ortsbeamte, oder wo kein solcher befindlich, der Schultheiß, oder ein sonstig vertrauter Gerichtsmann den Stempel in seiner Behausung, und zwar unter gemeinsamen Beschluß mit dem Silberarbeiter in Verwahrung zu nehmen, und in dessen Gegenwart die Stempelung und Ziffelung, jedesmal vor dem Weisfieden der verfertigten Arbeit vorzunehmen.
- c) Ist das bei jeder Ziffelung abfallende Silber in eine vom Silberarbeiter verschlossen zu haltende Büchse, welche die zur Stempelung angestellte Person in Gewahrsam zu behalten, und wovon der Schlüssel, wenn diese Person etwa der Beamte nicht selbst ist, an solchen

abgeliefert werden soll, zu legen = alle halb Jahr das darinnen befindliche Silber durch den Beamten in des Silberarbeiters Gegenwart aus der Büchse zu nehmen = zuzusegeln = und zur Kapellprobe an Unserer Münzdeputation einzuschicken.

d) In Ansehung der Probgebühre wird es noch zur Zeit bei obiger Bestimmung gelassen.

8) Um dem Betrug bei inländischen sowohl als ausländischen Verkäufern möglichst vorzubeugen, wird hiermit verordnet, daß Aller so öffentlicher = als Privatverkauf des Golds und Silbers, (welches zuvor von einem hiesigen Stempel nicht bezeichnet worden, oder mit keinem sonst bekannten Stempel versehen ist) bei Konfiskation der Waare und noch etwaigen weiteren Strafe schlechtdings verboten seyn = dieses Verbott öffentlich und besonders jedem fremden Gänger bei Ertheilung des Hausirscheins jedesmal bekannt gemacht = auch die Unterthanen von Zeit zu Zeit gewarnet werden sollen, keine andere als gehörig gestempelte Gold- und Silberwaare zu kaufen, und wenn ihnen ohngestempelte zum Verkauf angeboten werde, solches sogleich ihrer vorgesetzten Obrigkeit anzuzeigen.

**Versteigerung.**

Vermöge Hochfürstlichen Rentkammer-Befehls soll die seit unfürdenklichen Jahren bis jeko vakant gebliebene Salpetersiederei in Stadt und Amt Buchbach auf 31jährigen Bestand öffentlich versteigert werden. Es wird daher, daß diese Versteigerung auf Donnerstag den 16ten Junii, nächstkünftig, Vormittags, im Fürstl. Amthaus dahier vorgenommen werden soll, denen darzu Lusthabenden zur Nachricht bekannt gemacht. Buchbach den 20ten May 1785.

Fürstl. hessisches Amt daselbst.

In der Buchhandlung der Invalidenanstalt sind nebst andern zu haben: Pfeiffers hebräische Grammatik, 40 fr. Meidingers französische Grammatik, 1 fl.

Wer noch auf Seilers Erbauungsbuch subscribiren will, beliebe sich baldigst zu melden; indem mit diesem Monat die Subscriptionsliste geschlossen wird.

1785.  
Hessen.  
priv.  
Land.  
Ausländische Nachrichten

Paris, vom 21. May  
Sere Buch hat heute den  
gefallen, die Versteigerung  
halten, welche sich jetzt in  
nen halten, zu erwarten.  
Unter der Zahl der Verkäufer  
dem Vorhaben gefällig. Die  
ständig, so vor die Versteigerung  
nur von Dittel von den meisten  
nen 40 neuen erschienen. — Die  
dem noch erschienenen Bewerben  
von Annehmlichkeiten, welche  
nen Kurier von seinen Feind  
den Verhandlung erlöset, er noch  
Blätter, dem Stieren von Dorn  
der den Justizrathgeber  
folglich zu ihm nach Paris  
Man verachtet aber, daß der  
Versteigerung die Behauptung  
den unterrichtet werden, wenn  
gehört, von der Welt der  
reichlichen Bewerben  
und der neuen Versteigerung  
Schlesien, welche der  
und zahlen den Wert der  
Wenden. — Die  
sich Zucker und  
für Schiffe zu  
lung daselbst zu  
möglich, daß diese

